

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

16
~~2364 061~~

Gesetz: LwVG §§ 12, 22, 24 Abs. 3.

Rechtssatz: Der Beschluß des Landwirtschaftsgerichts,
durch den eine Sache an das Prozeßgericht ab-
gegeben wird, ist keine Entscheidung in
der Hauptsache.

Aktenzeichen: V BIw 34/57

Beschluß des BGH vom 12. November 1957

AG Freren

OLG Oldenburg

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hubert Wi [REDACTED] in A [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED],

gegen

den Landwirt Hugo Wi [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis Li [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED],

wegen Feststellung der Wirksamkeit eines Erbvertrages
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 12. November
1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und
Willer beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Oldenburg vom 28. Mai 1957 wird auf
Kosten des Antragsgegners, der dem Antragsteller
die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 3.000 DM festgesetzt.

- 2 -

I.

Die Beteiligten sind Adoptivkinder des am 27. Dezember 1955 im Alter von 74 Jahren unverheiratet verstorbenen Bauern Gregor Wi[REDACTED] in S[REDACTED]. Dieser hat durch gerichtlich bestätigten notariellen Vertrag vom 20. August 1952 den damals 22jährigen Landwirt Hugo Su[REDACTED] (Antragsteller) an Kindes Statt angenommen und gleichzeitig mit ihm einen Erbvertrag geschlossen, durch den er seinen Adoptivsohn zum Erben seines Hofes und seines gesamten Nachlasses eingesetzt hat. Außerdem hat der Erblasser in diesem Vertrag seiner auf dem Hof lebenden Schwester Maria das lebenslängliche Nießbrauchsrecht am gesamten Nachlaß einschließlich des Hofes vermacht.

Durch einen weiteren notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1955 hat Gregor Wi[REDACTED] auch den Antragsgegner, den einzigen Sohn seines Bruders Hermann, an Kindes Statt angenommen. Dieser Vertrag ist durch Beschluß vom 12. Dezember 1955 gerichtlich bestätigt worden. Der Antragsgegner ist bereits verheiratet, hat zwei Kinder und bewirtschaftet den Hof seines Vaters in A[REDACTED]. Schon am 5. Dezember 1955 hat der Erblasser zu notariellem Protokoll die Erklärung abgegeben, daß er den Erbvertrag mit dem Antragsteller anfechte, weil durch diesen Vertrag der Antragsgegner als neuer Pflichtteilsberechtigter übergegangen sei. Vorsorglich hat er auch unter Hinweis auf das Verhalten des Antragstellers den Rücktritt vom Erbvertrag erklärt. Schließlich hat Gregor Wi[REDACTED] in einem notariellen Testament vom 5. Dezember 1955 den Antragsgegner zum alleinigen Erben eingesetzt und dem Antragsteller den Pflichtteil entzogen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag des Antragstellers festzustellen, daß die Anfechtung des Erbvertrages unwirksam sei, zurückgewiesen, das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers, mit der er die Feststellung begehrt, daß der Erbvertrag trotz der Anfechtungserklärung wirksam geblieben sei, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses die Sache an das Landgericht in Osnabrück als sachlich und örtlich zuständiges Gericht abgegeben. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde hängt davon ab, ob der angefochtene Beschluß eine Entscheidung in der Hauptsache ist. Nach § 24 LwVG findet die Rechtsbeschwerde gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts statt. Nur wenn es sich um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt, bedarf es einer Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 LwVG gegeben sind. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts, die nicht in der Hauptsache erlassen sind, findet nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 24 Abs. 3 LwVG) ein Rechtsmittel nicht statt.

Der angefochtene Beschluß ist eine Entscheidung gemäß § 12 LwVG. Hiernach hat das Gericht (Landwirtschaftsgericht), wenn es sich für unzuständig hält, die Sache an das zuständige

Gericht abzugeben (Abs. 1 Satz 1). Der Abgabebeschluß, der nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend (Abs. 1 Satz 2 und 3). Diese Vorschriften gelten auch, wenn das Prozeßgericht wegen Unzuständigkeit eine Sache an das Landwirtschaftsgericht abgibt (§ 12 Abs. 2 LwVG). Eine Abgabe der Sache an ein anderes Gericht kommt sowohl wegen örtlicher wie auch wegen sachlicher Unzuständigkeit in Betracht. Der Beschluß, durch den eine Sache wegen örtlicher Unzuständigkeit an ein anderes Landwirtschaftsgericht abgegeben wird, ist unanfechtbar. Dies ergibt sich aus § 23 LwVG, wonach eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Über die Anfechtung eines Beschlusses, durch den eine Sache wegen sachlicher Unzuständigkeit vom Landwirtschaftsgericht an ein anderes Gericht oder vom Prozeßgericht an das Landwirtschaftsgericht abgegeben wird, sagt das Gesetz nichts. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird die Möglichkeit der Anfechtung eines Abgabebeschlusses überwiegend bejaht. Während Lange-Wulff (LwVG § 12 Bem. II 3, III 3, § 22 Bem. D I) der Ansicht sind, daß gegen den Abgabebeschluß sowohl des Landwirtschaftsgerichts wie auch des Prozeßgerichts die sofortige Beschwerde stattfindet, wollen Barnstedt (LwVG § 12 Anm. 3, 6) und Wöhrmann/Herminghausen (LwVG § 12 Anm. 12, 17) in beiden Fällen, Pitsch (LwVG § 12 Bem. C III b 3, 5 S. 168), der den Abgabebeschluß des Prozeßgerichts als unanfechtbar bezeichnet, nur gegen den Abgabebeschluß des Landwirtschaftsgerichts, die Oberlandesgerichte Schleswig (RdL 1957, 185) und Hamm (NJW 1954, 1655) auch gegen den Abgabebeschluß des Prozeßgerichts, der nach Ansicht des Oberlandesgerichts Oldenburg (NJW 1957, 1526) mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, nur die

einfache Beschwerde zulassen. Dagegen ist Keidel (JZ 1953, 761, 762 unter e) der Auffassung, daß ebenso wie die Verweisung im Falle des § 276 ZPO auch der Abgabebeschuß nach § 12 LWVG von den Beteiligten nicht angefochten werden könne. Abgesehen davon, daß kein Grund ersichtlich ist, der eine unterschiedliche Beurteilung der Anfechtbarkeit, je nachdem ob es sich um eine Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts oder des Prozeßgerichts handelt, rechtfertigen könnte, kann es schon zweifelhaft sein, ob der Abgabebeschuß überhaupt einer Anfechtung unterliegt. In der amtlichen Begründung zum Entwurf des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (abgedruckt bei Fritsch aaO S. 31 zu § 12 Abs. 3) heißt es zwar, es könne den Beteiligten nicht versagt werden, eine Abgabe der Sache wegen sachlicher Unzuständigkeit anzufechten, so daß es nicht angebracht wäre, die Anfechtung des Abgabebeschlusses auszuschließen. Das Gesetz selbst (§ 12 Abs. 1 Satz 3) beschränkt sich darauf, den Beschluß für das Gericht, an das die Sache abgegeben wird, als bindend zu bezeichnen, ohne eine Möglichkeit der Anfechtung durch die Beteiligten zu erwähnen. Die Zulassung einer Anfechtung könnte unter Umständen zu höchst unerwünschten oder sogar kaum tragbaren Ergebnissen führen, z.B. wenn das Landwirtschaftsgericht eine Sache wegen vermeintlicher sachlicher Unzuständigkeit an das Prozeßgericht abgibt und dann nach langer Zeit, nachdem der Rechtsstreit bereits in die Berufungs- oder gar Revisionsinstanz gelangt und vom Prozeßgericht unter Umständen schon eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist, der Abgabebeschuß im Wege der Beschwerde wieder aufgehoben und damit die Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts wiederhergestellt würde (vgl. dazu auch die allerdings einen anderen Fall der Abgabe betreffenden Ausführungen von Schlegelberger IGG 7. Aufl. § 46 Bcm. 8). Einer abschließenden Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es

16
jedoch nicht, da es sich im gegenwärtigen Verfahren nur um die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde handelt, die schon deshalb zu verneinen ist, weil der Abgabebeschluß keine Entscheidung in der Hauptsache ist.

Die Frage, ob der Abgabebeschluß nach § 12 LwVG eine Entscheidung in der Hauptsache darstellt, ist streitig. Sie wird von Barnstedt (LwVG § 12 Anm. 3), Pritsch (LwVG § 12 Bem. C III b 3 S. 168) und Wöhrmann/Herminghausen (LwVG § 12 Anm. 12) verneint. von Lange/Wulff (LwVG § 12 Bem. II 3, § 21 Bem. VI 1 und § 22 Bem. D. I) dagegen bejaht. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, was unter einer Entscheidung in der Hauptsache zu verstehen ist. Der Begriff der Hauptsache wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Über den Begriff selbst herrscht auch kein Streit. Als Entscheidungen in der Hauptsache werden diejenigen Entscheidungen angesehen, durch die über den Antrag eines Beteiligten ganz oder teilweise entschieden wird. Es handelt sich hierbei um Entscheidungen, die eine Instanz ganz oder teilweise abschließen. Von dieser Begriffsbestimmung geht auch die amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (vgl. Pritsch aaO S. 39 zu § 22 Abs. 2) aus, in der es heißt, der Begriff der Hauptsache bedürfe keiner Umschreibung, er sei in vielen gesetzlichen Vorschriften des geltenden Rechts verwendet, z.B. in §§ 91 a, 628, 919, 927, 936, 937, 942, 943 ZPO, § 20 a FGG, § 23 LVO. Der Begriff der Hauptsache wird allerdings in den gesetzlichen Bestimmungen nicht überall in gleichem Sinne gebraucht. In §§ 91 a, 99 ZPO wie auch in § 20 a FGG steht die Hauptsache im Gegensatz zu einem Nebenpunkt, nämlich zur Kostenfrage, während im Arrestverfahren und im Verfahren der einstweiligen Verfügung, das nur der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs und der vorläufigen Regelung eines Zustandes oder Rechtsver-

hältnisses dient, mit der Hauptsache das Verfahren über den Anspruch oder das Rechtsverhältnis selbst bezeichnet wird. In allen Fällen ist jedoch unter der Hauptsache das eigentliche Streitverhältnis zu verstehen, über das eine endgültige gerichtliche Entscheidung erstrebt wird. Die Entscheidung in der Hauptsache bringt im Gegensatz zu Vor- und Zwischenentscheidungen das Verfahren für die betreffende Instanz ganz oder teilweise zum Abschluß. Sie stellt die eigentliche Sachentscheidung dar (vgl. Barnstedt/Meyer LVO § 23 Anm. 1 a), wobei es nicht erforderlich ist, daß es sich um eine sachliche Entscheidung handelt. Eine Entscheidung in der Hauptsache liegt auch dann vor, wenn ein Antrag wegen fehlender Antragsberechtigung oder mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird (vgl. Wöhrmann/Herminghaus aaO § 21 Anm. 2). Gibt das Landwirtschaftsgericht, weil es sich für unzuständig hält, die Sache an das Prozeßgericht ab, so ist damit zwar das Verfahren in Landwirtschaftssachen beendet. Der den Gegenstand des Verfahrens bildende Antrag ist dadurch jedoch, worauf Pritsch (aaO) zutreffend hinweist, noch nicht erledigt, er bleibt vielmehr bis zur Entscheidung des übernehmenden Gerichts bei diesem anhängig. Der Abgabebeschuß kann somit nicht schon deshalb als Entscheidung in der Hauptsache angesehen werden, weil er das Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht erledigt. Richtig ist, daß, wie Lange/Wulff (aaO S. 105) ausführen, der Abgabebeschuß an die Stelle der Abweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit tritt. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Abgabebeschuß eine Entscheidung in der Hauptsache darstelle; denn durch die Abgabe der Sache an ein anderes Gericht soll gerade eine Entscheidung über den Antrag vermieden werden. Einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß auch der Gesetzgeber den Abgabebeschuß nicht als Entscheidung in der Hauptsache ansieht, bildet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 LWVG, wonach

16

in bestimmten Fällen - auch bei Abgabe der Sache wegen Unzuständigkeit - die Entscheidung ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer erfolgen kann. Abgesehen von der Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Antrages oder Rechtsmittels (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG) handelt es sich in keinem der angeführten Fälle um eine Entscheidung über den streitigen Antrag selbst. Auch bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung ist die Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer erforderlich, soweit es sich um die Entscheidung in der Hauptsache handelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 LwVG). Diese Regelung wie auch die Tatsache, daß der Abgabebeschluß nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, die im übrigen auf Antrag eines Beteiligten angeordnet werden muß (§ 15 Abs. 1 LwVG), ergehen kann (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LwVG), deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber den Abgabebeschluß nach § 12 LwVG nicht als eine Entscheidung in der Hauptsache ansieht. Der angefochtene Beschluß stellt auch nicht etwa deshalb eine Entscheidung in der Hauptsache dar, weil mit der Abgabe der Sache zugleich die Sachentscheidung des Amtsgerichts aufgehoben wurde (vgl. RGZ 95, 282; Wieczorek ZPO § 276 Bem. C). Die im Schrifttum überwiegend vertretene Auffassung, daß der Abgabebeschluß keine Entscheidung in der Hauptsache sei, verdient somit Zustimmung.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Im übrigen mag, ohne daß im gegenwärtigen Verfahren zur Frage der Zuständigkeit Stellung genommen werden kann, darauf hingewiesen werden, daß es jedem Beteiligten freisteht, im Wege eines Feststellungsverfahrens gemäß § 37

Abs. 1 Buchst. f LVO eine Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts darüber herbeizuführen, wer nach dem Tode des Erblassers Hoferbe geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock